

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

19. Jahrgang

Freitag, den 11. Oktober 2024

Nummer 11 | Woche 41



Herbstzeit im Schlosspark Wiesenburg

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Bekanntmachung Ersatzpersonen Kommunalwahl Seite 3
- Bekanntmachung der in der Gemeindevertreterversammlung am 24.09.2024 gefassten Beschlüsse Seite 3
- Bekanntmachung der Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 Seite 5
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Hundesteuer..... Seite 6
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern..... Seite 8
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 8
- Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hinweis der Amtsverwaltung des Amtes Brück..... Seite 11
- Entschädigungssatzung für das Amt Brück vom 16.09.2024 Seite 11
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide..... Seite 12
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ der Gemeinde Borkheide Seite 13
- 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkwalde vom 01.01.2023 Seite 14
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans „Pflegeheim“ der Stadt Brück Seite 16
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ der Stadt Brück..... Seite 18

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Stellenausschreibung Amtsdirektor Seite 21

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachung Kommunalwahlen 2024– **Wahl der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark**

Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 geht der Sitz von Herrn Dr. Robert Pulz an die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag – Land. Luft.Leben,

Herrn Maximilian Michalik,

über.

– **Wahl des Ortsbeirates Klepzig**

Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 geht der Sitz von Frau Dr. Jana König an die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag – Freie Bürger und Bauern,

Herrn Dirk König,

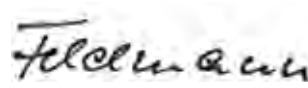
über.

– **Wahl des Ortsbeirates Reetzerhütten**

Im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 geht der Sitz von Frau Anett Blasche an die Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag – Bürgerliste Reetzerhütten,

Frau Angela Hahne,

über.



Feldmann
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 24. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:**Beschluss-Nr. 3-2/24****Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 4-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Benken vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 5-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Benken vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 6-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Jeserig/Fläming vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 7-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Jeserigerhütten vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 8-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Klepzig vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 9-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Lehnsdorf vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 10-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Medewitz vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 11-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Mützdorf vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

Beschluss-Nr. 12-2/24**Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Neuehütten vom 09. Juni 2024**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16		
davon anwesend:	14		
Ja-Stimmen: 14	Nein-Stimmen: –	Enthaltungen: –	

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 13-2/24

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Reetz vom 09. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 14-2/24

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Reetzerhütten vom 09. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 15-2/24

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Reppinchen vom 09. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 16-2/24

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Schlamau vom 09. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 7

Beschluss-Nr. 17-2/24

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates Wiesenburg vom 09. Juni 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 18-2/24

Beschluss S a t z u n g der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Hundesteuer

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 14
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 19-2/24

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 20-2/24

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 21-2/24

Beschluss über die überplanmäßige Ausgabe aufgrund der gestiegenen Kreisumlage 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 22-2/24

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 23-2/24

Beschluss über 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 24-2/24

Beschluss über das Strategische Regionale Entwicklungskonzept (SREK) „Neues Leben und Arbeiten im ländlichen Raum“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 25-2/24

Beschluss über die Projektliste Aktive Regionalentwicklung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 26-2/24

Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 27-2/24

Beschluss über die Berufung sachkundiger Einwohner in den Sozialausschuss

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 28-2/24

Beschluss über die Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2025 für die Sanierung des Spielplatzes in der Hasenheide (Schul-/öffentlicher Spielplatz)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
 davon anwesend: 15
 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Beschluss-Nr. 29-2/24****Beschluss über die Benennung der ordentlichen Mitglieder des Hauptausschusses**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –

Beschluss-Nr. 30-2/24**Beschluss über den Vergleich in dem Rechtsstreit zur Kreisumlage 2020**Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, 24.09.2024



gez. M. Beckendorf
Beckendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung**Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 24. September 2024 folgende Beschlüsse gefasst:**

- **Beschluss-Nr. 19-2/24 über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021**
- **Beschluss-Nr. 20-2/24 über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021**

Raum 15 der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark einsehen.

Wiesenburg/Mark, den 25.09.2024

Der geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Beckendorf
Bürgermeister

Den geprüften Jahresabschluss 2021 mit den Anlagen und die Beschlüsse Nr. 19-2/24 und Nr. 20-2/24 kann jedermann während der Dienstzeiten im

Beschluss-Nr. 19-2/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 104 i. V. m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2021 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen: 15	Nein-Stimmen: –
	Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024



R. Neumann
Vors. der Gemeindevertretung




M. Beckendorf
Bürgermeister

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Beschluss-Nr. 20-2/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung

über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 20.06.24.

Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2021 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
davon anwesend: 15
Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024


R. Neumann
Vors. der Gemeindevertretung



M. Beckendorf
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 24.09.2024 die folgende Satzung:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken.

**§ 2
Steuerschuldner und Steuertatbestand**

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Selbstgezogene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn sein Zulaufen nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark gemeldet wird und er nicht bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 3
Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

- 1. die durch das Ausbilden oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaften besitzen,
 - 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - 3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - 4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Wiesenburg/Mark prüft die ihr angezeigten Fälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen.

**§ 4
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 32,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 40,00 Euro
 - c) für den 3. Hund 50,00 Euro
 - d) für 4 und mehr Hunde pauschal 150,00 Euro
- (2) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 100,00 Euro je Hund.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Bei zwei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

§ 5**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 6**Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
- b) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

(Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist. Die Eignung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.
- (3) Der Antrag auf eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu stellen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich mitzuteilen.

§ 8**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, bei jungen Hunden nach Ablauf der ersten drei Lebensmonate mit dem 1. des folgenden Kalendermonats. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Ablauf des 2-Monats-Zeitraumes folgt. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
- (3) Eine Steuervergünstigung endet mit dem 1. des Kalendermonats, der dem Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung folgt.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Hundesteuer wird durch Bescheid als Jahressteuer oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitab-

schnitte gilt, solange sich der Steuerbetrag nicht ändert.

- (2) Die Steuer wird zum 15.08. des Kalenderjahres fällig. Ist der Fälligkeitstermin bei Eintritt der Steuerpflicht verstrichen, so wird die für den Rest des Kalenderjahres festzusetzende Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die überzahlte Steuer zu erstatten.

§ 10**Melde- und Auskunftspflichten der Hundehalter sowie Auskunftspflichten anderer Personen**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in seinen Haushalt oder nach dem Zuzug bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark anzumelden. Die Anmeldepflicht entsteht im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des Zwei-Monats-Zeitraumes.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist, oder nachdem der bisherige Halter aus der Gemeinde Wiesenburg/Mark weggezogen ist, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 1977) verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen von der Gemeinde Wiesenburg/Mark übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO 2002)). Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Wiesenburg/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.11.2015 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024



Beckendorf
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung zur
Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung
von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der
verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die
Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]) sowie der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und der § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 16]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11]) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 24.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung):

Artikel 1

Dem § 13 wird ein neuer Absatz hinzugefügt:

- (6) Der Träger der Tageseinrichtung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn:
 - a.) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,

- b.) das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, der Integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (IKTB) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung) der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024



Beckendorf
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10]) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 24.09.2024 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Artikel 1

Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der Satz: „Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gemacht werden.“ wird ersatzlos gestrichen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024


Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 26-2/24

Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung das Bebauungsplanverfahren Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ einzuleiten.

Begründung:

Die ehemalige Schlossbrauerei im Ortsteil Wiesenburg war einst ein wirtschaftlich bedeutender und gesellschaftlich wichtiger Ort für die Menschen hier vor Ort. Nach dem Ende der DDR musste 1994 auch diese Institution schließen. Im Laufe der Jahre verfiel die Brauerei zu einer Ruine. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark konnte im Jahr 2021 das Eigentum zurückerlangen und ist gewillt, diesen städtebaulichen Missstand zu entwickeln. Um zu ermitteln, welche Potenziale dieses Objekt bietet, hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark bereits in 2023 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wird auch das bestehende Fledermaushabitat untersucht, welches über die Jahre hier entstanden ist. Um eine zukunftsfähige Nutzung aller Akteure realisieren zu können und eine Revitalisierung zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gewerbe- sowie Wohnbebauung schaffen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark.

Plangebiet:

Das Plangebiet hat eine Fläche von etwa 15.300 m² und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenburg	1	30, tlw. 31, 32, 34, 35, 36, 37 und 1101

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch private Wohngrundstücke (Gärten angrenzend),
- im Osten durch die Gemeindestraße „Am Postplatz“,
- im Süden durch die Bundesstraße 107 (mit Kreisverkehr zum Übergang zur B 246),
- im Westen durch ein privates Wohngrundstück

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Abb. 1 dargestellt.

Verfahren:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenburg/Mark befindet sich noch in der Aufstellung. Der Bebauungsplan Nr. 24 „ehemalige Brauerei Wiesenburg“ wird dementsprechend gem. § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Ortsbeirat Wiesenburg wurde am 23.09.2024 angehört. Er hat der Beschlussvorlage mehrheitlich zugestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
davon anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Wiesenburg/Mark, den 24.09.2024


R. Neumann
Vors. der Gemeindevertretung


M. Beckendorf
Bürgermeister



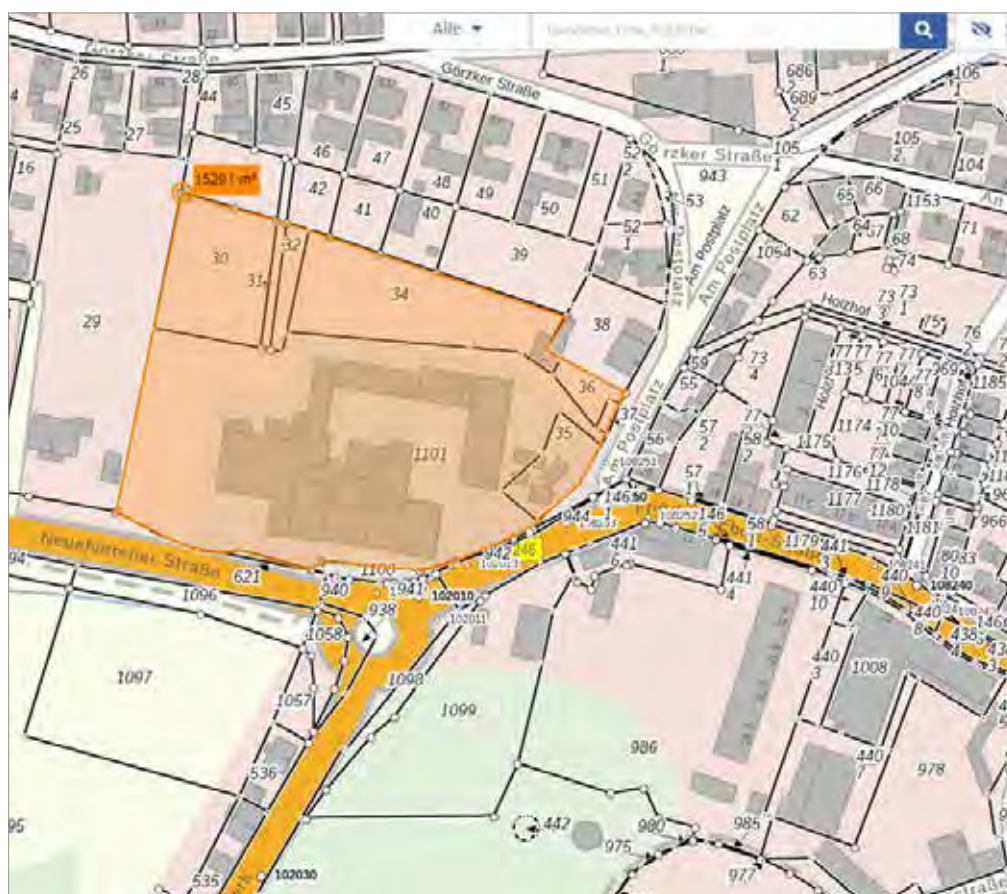
Anlagen: Abbildung 1 + 2 (nächste Seite)

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Abbildung 1



Abbildung 2



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/#>

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Hinweis der Amtsverwaltung des Amtes Brück**

Ab dem 01.01.2025 wird im Amtsgebiet des Amtes Brück die postalische Zustellung des Amtsblattes „Flämingbote“ an die Haushalte eingestellt.

Dies betrifft ausschließlich die dem Amt Brück angehörenden Gemeinden **Borkheide, Borkwalde, Golzow** (mit Gemeindeteilen Grüneiche und Lucksfließ), **Linthe** (mit den Ortsteilen Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe) und **Planebruch** (mit den Gemeindeteilen Damelang und Freienthal sowie den Ortsteilen Cammer und Oberjünne) sowie die **Stadt Brück** (mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf sowie den Gemeindeteilen Gömnigk und Trebitz).

Das Amtsblatt wird weiterhin kostenfrei erhältlich sein:

- im Bürgerservice des Amtes Brück (während der Öffnungszeiten),
- im Foyer des Hauptgebäudes der Amtsverwaltung Brück (während der Öffnungszeiten) sowie
- digital auf der Homepage des Amtes Brück unter <https://www.amt-brueck.de/amtsblatt/index.php>.

Die Zustellung des Amtsblattes als Papierausgabe an die eigene Postanschrift kann über ein Abonnement beim Heimatblattverlag bestellt werden. Hierzu können sich Interessenten über die folgenden Kontaktdaten an den Verlag direkt wenden:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2 | 10557 Berlin
Fon +49 (0)30 28 09 93 45 | Fax +49 (0)30 57 79 58 18
redaktion@heimatblatt.de | www.heimatblatt.de

Brück, den 09.08.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Entschädigungssatzung für das Amt Brück vom 16.09.2024

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 16.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 8 bzw. § 9 dieser Satzung), Ferngesprächsgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl des Amtes zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der Amtsausschussvorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung, wenn sie länger als 1 Monat dauert, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Ist die Funktion des Amtsausschussvorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Amtsausschussvorsitzenden. Stehen

mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €.

§ 4**Weitere Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 430,00 €.
- (2) Vorsitzende anderer Ausschüsse erhalten zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 107,50 €.
- (3) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 195,00 €.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes, soweit sie keiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst nachgeht, erhält eine Aufwandsentschädigung von 63,50 € im Monat.

§ 5**Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses – sowie ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter (im Vertretungsfall) eventueller weiterer Ausschüsse – erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 6**Verdienstausfall**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Vergütung für die Vertretung des Amtes in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in wirtschaftlichen Unternehmen sind an das Amt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Der Amtsausschuss hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an das Amt abzuführen.

§ 8

Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Amtsausschuss beschlossen wurden.

§ 9

Fahrtkostenerstattung

Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne von § 8 dieser Satzung. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag nach Bundesreisekostengesetz ab dem 6. Kilometer erstattet, wenn die Mindestentfernung 5 Kilometern zwischen Ortsausgang des Wohnortes, in dem das Mandat wahrgenommen wird, und Ortseingang Sitzungsort beträgt. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 10

Zuschuss für IT-Kosten

(gem. § 14 Absatz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses Brück – mit Ausnahme der Mitglieder, die diesen Zuschuss bereits als Gemeindevertreter ihrer jeweiligen Gemeinde beantragt haben – wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von max. 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes und dessen Zubehör (wie Maus, Tastatur, Hülle, mobiler Monitor, Headset) gewährt. Vom Zuschuss ausgenommen sind Software, periphere Geräte wie Drucker, Kamera, Scanner sowie Zubehör zu den vorgenannten u. ä.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung eines Mandats werden 100,00 € pro vollem, verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an das Amt Brück zurückgezahlt.
- (3) Erfolgt die Mandatsaufnahme während der laufenden Wahlperiode, werden max. 100,00 € für das angefangene sowie jedem vollen, folgenden Jahr der aktuellen Wahlperiode gewährt.
- (4) Der Abruf des Zuschusses hat am Beginn einer Wahlperiode oder Mandatsaufnahme auf entsprechenden Antrag (Formular beim Sitzungsdienst zu erfragen bzw. auf der Homepage bei der veröffentlichten Entschädigungssatzung herunterzuladen) innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind mit Einreichung des Antrags zu erbringen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch den Amtsausschuss am 27.06.2022 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 25.09.2024

*gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2024 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide beschlossen (Bh-30-361/24):

1. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide geändert.
2. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide“.
3. Die 2. Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“.
4. Das Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel und die Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) für die Gemeinde Borkheide zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ im Zusammenhang mit der Erweiterung des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes auf einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.
5. Das Verfahren wird entsprechend § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß

§ 2 Absatz 4 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.

6. Für die Durchführung der Planung schließt die Gemeinde Borkheide einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin ab. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
7. Der Beschluss wird entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 4. September 2024

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

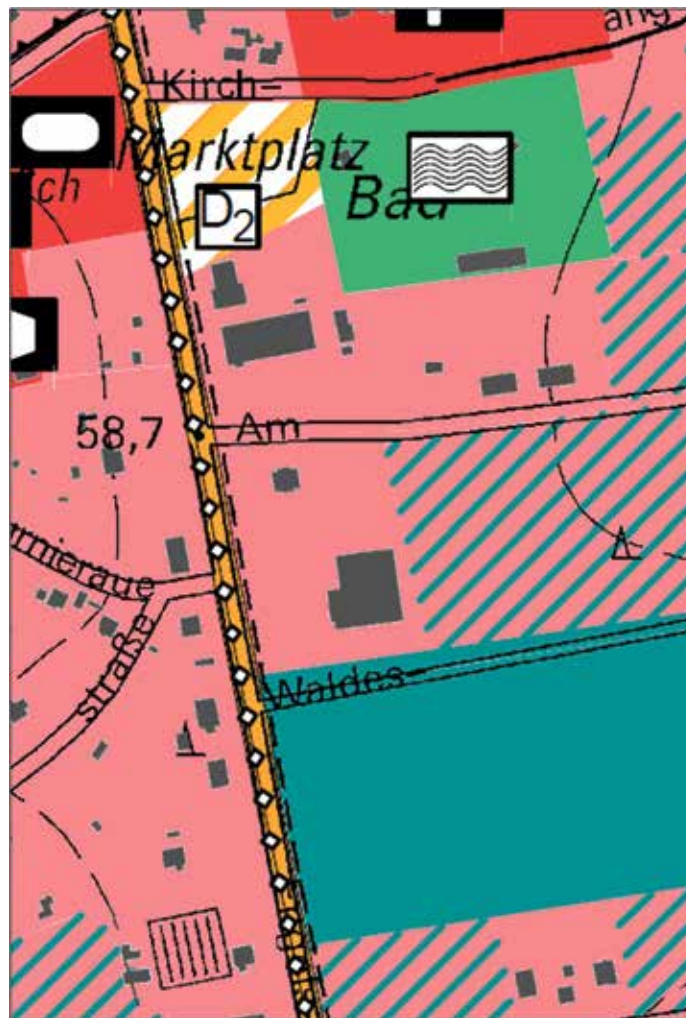
Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 25.01.2024 gefasste Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekannt-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

machungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 4. September 2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes**Bekanntmachung****Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“
der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ beschlossen (Bh-30-355/24):

1. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan für das Flurstück 1374 der Flur 2 in der Gemarkung Borkheide (Friedrich-Engels-Straße 55) aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt 4.637 m² und umfasst das genannte Flurstück. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Flurstücke 1241 bis 1243 und 1358, im Osten an das Flurstück 387, im Süden an die Straße „Waldesruh“ und im Westen an das Flurstück 1381.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“.
3. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ wird der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bork-

heide geändert.

4. Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB durchgeführt. Hierbei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet.
5. Ziel ist durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Erweiterung des vorhandenen Einzelhandelbetriebes auf einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit umfangreichem Sortiment in verkehrsgünstiger Lage. Der Zweck des Bebauungsplanes ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebietes durch Erweiterung des vorhandenen Netto-Marktes.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

6. Für die Durchführung der Planung schließt die Gemeinde Borkheide einen städtebaulichen Vertrag mit der Vorhabenträgerin ab. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
7. Der Beschluss wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 4. September 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 25.01.2024 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 4. September 2024

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



1. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkwalde vom 01.01.2023

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten-

gesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. 1/04), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S. 8)

- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABI. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Artikel 1

§ 9 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 9**Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung zählen:
 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (ESTG). Hierzu gehören:
 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz § 6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagen-gesetz,

6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (6) Vom Einkommen werden abgezogen:
 1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i. H. d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.
- (7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- (8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragsatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragsatz wird auf volle Euro gerundet.
- (10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7**Maßstab des Elternbeitrages**

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 4. Krippe, Kindergarten, Hort

Artikel 3

§ 7 Abs. 4 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 7**Maßstab des Elternbeitrages**

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Artikel 4

§ 8 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (4) Wird in einer Kindertagesstätte über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden.
- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt

unberührt.

- (8) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die auf Empfehlung des Kindertagesstättenausschusses durch den Träger beschlossen werden.

Artikel 5

§ 12 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 12

Pflegeeltern

Pflegeeltern werden gesondert in der Benutzungsordnung definiert.

Artikel 6

Die 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten sowie in Tagespflegestellen in der Gemeinde Borkwalde tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Brück, den 26.09.2024

gez.

Ryll

Amtsdirektor

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans „Pflegeheim“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.09.2024 den Entwurf der Aufhebungssatzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Pflegeheim“ gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30-36/24). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung liegt im Zentrum der Stadt Brück und erstreckt sich über eine Größe von ca. 9.000 m². Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flurstücke 84/5, 85/4, 87/4, 92/5 und 587 der Flur 1 der Gemarkung Brück und ist in der beigefügten Abbildung dargestellt. Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Gebäudekomplex „Altersgerechtes Wohnen“ mit davor gelagertem Parkplatz
- Im Westen durch das Bebauungsplangebiet „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ (im Verfahren befindlich, frühzeitige Beteiligung abgeschlossen)
- Im Osten durch Grün- und Ackerflächen
- Im Süden durch Ackerflächen bis zur Bahnstrecke.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan verfolgte das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Pflegeheims im Brücker Ortszentrum zu schaffen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens und damit die Errichtung eines Pflegeheims kamen nicht zur Realisierung. Die Stadt Brück beabsichtigt nun die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans zur Realisierung neuer städtebaulicher Planungen. Im neuen Brücker Zentrum sollen sich ein großflächiger Einzelhandel und ein altersgerechtes Wohnen ansiedeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der ge-

planten Vorhaben ist die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Pflegeheim“ notwendig.

Die wirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 13.05.2016 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pflegeheim“ ein Sondergebiet dar. Die aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, hier 6. Änderung befindet sich bereits im Verfahren und sieht für diesen Bereich die Darstellung einer Wohnbaufläche vor. Die Änderung erfolgt für diesen Bereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 15. Juli bis einschließlich 16. August 2024. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 26. Juni bis einschließlich 16. August 2024 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Pflegeheim“ (in der Fassung: Satzung, 14.07.2016), der Begründung (Stand: Entwurf, 28.08.2024) und dem Umweltbericht (Stand: 28.08.2024) ist nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

Amt Brück: <https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCck.html>
 zentrales Landesportal: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Aufhebungssatzung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (Teil der Begründung) sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit im Internet veröffentlicht bzw. mit ausgelegt:

Prognostizierte Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Prognostiziert werden die Auswirkungen a) bei Umsetzung der rechtskräftigen Planung und b) bei Nichtdurchführung der Planung. Durch die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist Variante b) zutreffend.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf das Wasser:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf Klima und Luft:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf die Landschaft:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf den Menschen:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Mit der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans sind keine Auswirkungen verbunden. Es kommt zu keinen Veränderungen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Stellungnehmer	Themenbezug
Landesamt für Umwelt	Naturschutz /Wasserwirtschaft /Immissionsschutz
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Bergbauliche Belange / Geologie
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Bodendenkmale
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Ziele der Raumordnung
Regionale Planungsgemeinschaft	Regionalplanerische Belange
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Naturschutz

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an baurecht@amt-brueck.de erfolgen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 24. September 2024

gez.
 M. Ryll
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 12. September 2024 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung des Bebauungsplans „Pflegeheim“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. September 2024

gez.
 M. Ryll
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30-38/24). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 1 Hektar eine Teilfläche der Flurstücke 83/8, 82/9, 82/10, 81/6, 80/6 in der Flur 1 der Gemarkung Brück und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Das Plangebiet befindet sich südlich des Buchenwegs und des Flurstücks 822 (Netto Markt) und nördlich der Bahntrasse DB Berlin Charlottenburg-Blankenheim. Es wird westlich begrenzt durch das Flurstück 84/5 der Flur 1 und östlich durch die Flurstücke 39–47 der Flur 2.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (hier Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.100 m²) und den dazugehörigen Stellplätzen zu ermöglichen und damit die Nahversorgung der Stadt Brück zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist die geordnete Erschließung des Plangebietes durch die städtebauliche Neuordnung einer Freifläche.

Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Überbauung des Grundstückes
- die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- die Art und das Maß der baulichen Nutzung
- die max. mögliche Verkaufsfläche und die zulässigen Sortimente zu regeln.

Für die Stadt Brück liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vom 13.05.2011 vor, welcher für das Gebiet des Bebauungsplans in Bezug auf das sonstige Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ einer Anpassung bedarf. Aktuell ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, hier 6. Änderung, befindet sich bereits im Verfahren, um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen. Die Änderung erfolgt für diesen Bereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung (Stand: Entwurf, 02.09.2024) und dem Umweltbericht (Stand: August 2024) sowie der Geotechnische Bericht (Stand: März 2023), das Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Ansiedlungsvorhabens (Stand: August 2023), die Verkehrstechnische Untersuchung (Stand: Januar 2024), der Bericht zur Geräuschimmissionsprognose (Stand: August 2024), der Artenschutzfachbeitrag (Stand: August 2024) und das Entwässerungskonzept (Stand: August 2024) sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024

auf den folgenden Internetseiten abrufbar:

Amt Brück: <https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCck.html>

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

zentrales Landesportal: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplans zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des Umweltberichtes (Teil der Begründung), als Fachgutachten sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar und werden mit im Internet veröffentlicht bzw. mit ausgelegt:

Natur- und Artenschutz

- Umweltbericht, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2024
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ute + Hagen Roßmann GbR, 2024
- Insbesondere mit Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes und zu vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Versiegelung sowie mit Aussagen zur Betroffenheit der Schutzgüter.

Prognostizierte Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Neben den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ersatzmaßnahmen finden außerhalb des Geltungsbereiches mit der dauerhaften Extensivierung von Ackerflächen statt. Im Geltungsbereich sind Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen und Sträuchern geplant. Die nicht bebauten Flächen werden dauerhaft begrünt und überwiegend extensiv bewirtschaftet.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Für die geplante Nutzung werden unbebaute Ackerflächen in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht in Anspruch genommen. Tierarten sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden:

Mit der Umsetzung der Planung kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für Gebäude und Stellplätze sowie Medienverlegung und Entwässerungseinrichtungen zur Überprägung der Bodenfunktionen. Diese Funktionen im Naturhaushalt werden eingeschränkt. Mit der dauerhaften Begrünung und der Eingrünung des Geltungsbereiches mit Sträuchern und Baumpflanzungen am Standort werden die Bodenfunktionen auf den nicht überbauten Flächenanteilen gestärkt. Mit der Extensivierung von Ackerflächen außerhalb des Geltungsbereiches können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Wasser:

Mit der Umsetzung der Planung erfolgen keine negativ Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Das Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenstrukturen nicht vollständig im Geltungsbereich zur Versickerung gebracht werden.

Auswirkungen auf Klima und Luft:

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse verbunden.

Auswirkungen auf die Landschaft:

Mit der Gestaltung und Flächennutzung erfolgt eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante großvolumige Bebauung.

Auswirkungen auf den Menschen:

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern werden nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern:

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion.

Schutzgebiete

Beeinträchtigungen von nationalen und europäischen Schutzgebieten müssen nicht befürchtet werden.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:

Für die vorgenannten Schutzgüter wird diese als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vorgenommen. Mit der Vorhabenträgerin werden vertragliche Regelungen getroffen.

Weitere Gutachten:

- *Entwässerungskonzept*
Entwässerungskonzept für den Neubau eines EDEKA-Marktes in Brück; HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH, 13597 Berlin, Freiheit 6, www.hoffmann-leichter.de; 16. August 2024
- *Baugrundbeurteilung*
Geotechnischer Bericht (Gutachten) Nr. IBR/084/23, Ingenieurbüro Rütz GmbH; Borkheide, den 31.03.2023
- *Geräuschimmissionsprognose*
Geräuschimmissionsprognose zum Neubau eines Verbrauchermarktes am Buchenweg in 14822 Brück BERICHT BRÜ 22.183.01 P V2; ALB Akustiklabor Berlin, Albrecht • Geuer • Jobstvogt, Partnerschaft von Ingenieuren mit beschränkter Berufshaftung AG Charlottenburg; Holbeinstraße 17, 12203 Berlin
- *Verkehrstechnische Untersuchung*
Verkehrstechnische Untersuchung zum Neubau eines EDEKA Marktes in Brück; HOFFMANN LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH; 13597 Berlin Freiheit 6, www.hoffmann-leichter.de; 30. Juni 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 19. Januar 2024

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 22.08.2024)

Stellungnehmer	Themenbezug
Landesamt für Umwelt	Wasserwirtschaft /Immissionsschutz
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Bergbauliche Belange/Geologie
Landesamt Forst	Belange Forst
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Bodendenkmale
Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Ziele der Raumordnung

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Regionale Planungsgemeinschaft	Regionalplanerische Belange
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Wasser/Abfall/Boden/Altlasten/Naturschutz/Artenschutz/Landwirtschaft/Immissionsschutz
Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	Wasser
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Artenschutz

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an baurecht@amt-brueck.de erfolgen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 24. September 2024

*gez.
M. Ryll
Amtdirektor*

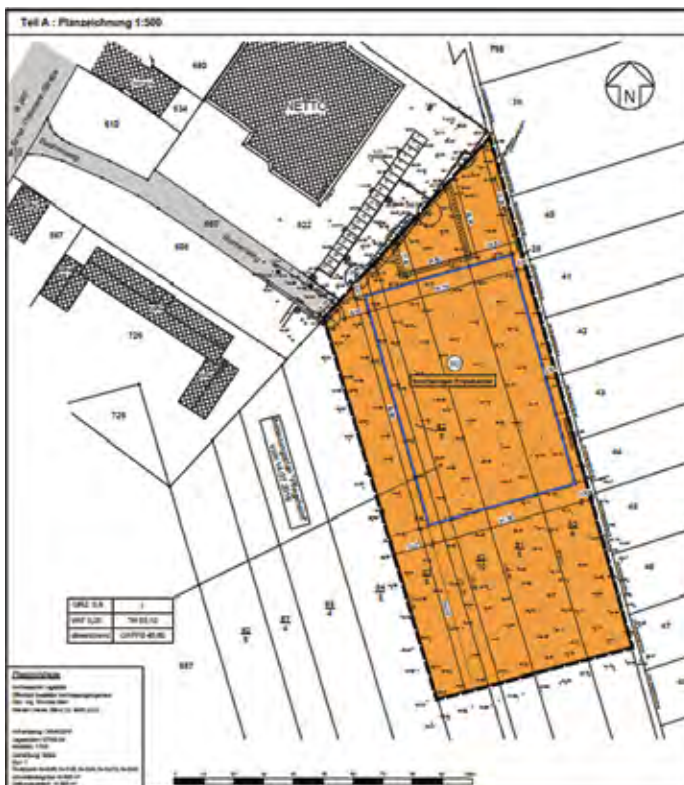
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 12. September 2024 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 24. September 2024

*gez.
M. Ryll
Amtdirektor*

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Stellenausschreibung**

Das Amt Niemegk im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle des

Amtsleiters (m/w/d)

zum 01. Mai 2025 neu zu besetzen.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine Form verwendet.

Das Amt mit den vier amtsangehörigen Gemeinden Planetal, Mühlenfließ, Rabenstein/Fläming sowie der Stadt Niemegk liegt im Süden des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es grenzt an die Gemeinde Wiesenburg/Mark im Westen, im Norden an die Stadt Bad Belzig und an das Amt Brück, im Osten an die Stadt Treuenbrietzen sowie im Süden an das Land Sachsen-Anhalt (Landkreis Wittenberg). Das Amt Niemegk ist ca. 70 km von Berlin entfernt, erstreckt sich mit seinen 23 Ortschaften über eine Fläche von 226 km² und wird unmittelbar durch die Bundesautobahn A9 (AS Niemegk) erschlossen. Derzeit leben circa 4.700 Einwohner in den Gemeinden des Amtes.

Der Amtsleiter ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit (Wahlbeamter) und wird vom Amtsausschuss des Amtes Niemegk für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Ihre Aufgaben

Gemäß § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Amtsleiter Hauptverwaltungsbeamter. Er trägt in dieser Funktion als gesetzlicher Vertreter des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erhebliche öffentliche Verantwortung, insbesondere ist er auch der politisch gesamtverantwortliche Leiter der Gefahrenabwehr. Er muss in der Lage sein, die Beschlüsse des Amtsausschusses wie auch der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden fachlich und rechtlich einwandfrei vorzubereiten und durchzuführen. Schließlich muss er befähigt sein, den laufenden Betrieb aller öffentlichen Einrichtungen des Amtes und der Gemeinden zielgerichtet zu organisieren, die Bediensteten fachlich anzuweisen und die Funktion als Dienstvorgesetzter auszufüllen.

Sie erwarten u. a. folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben
- Wahrnehmung der durch den Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen per Beschluss übertragenen Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte aller öffentlichen Einrichtungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden
- Führung der Bediensteten des Amtes, der amtsangehörigen Gemeinden und der Freiwilligen Feuerwehr

Gesetzliche Voraussetzungen

- Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsleiter und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Weiter erfüllen Sie die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für das Wahlamt gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Insbesondere besitzen Sie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf)

Das bringen Sie idealerweise außerdem mit

- Sie sind sich ihrer großen Verantwortung gegenüber dem Amt Niemegk, seiner Gemeinden, seiner Verwaltung und den Einwohnern bewusst und verfügen über umfassende Führungserfahrung im kommunalen Bereich der öffentlichen Verwaltung;
- Sie sind bereit, mit den kommunalen politischen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten und an deren Sitzungen aktiv teilzunehmen;
- Sie sind auch in Zeiten hoher Belastung stets zielstrebig, tatkräftig und entscheidungsfreudig;
- Sie führen ihre Verwaltung und die weiteren öffentlichen Einrichtungen bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert
- Sie verfügen über exzellente Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunalrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht
- Sie verfügen über den Führerschein der Klasse B

Mehr Informationen zur Stellenausschreibung erhalten Sie unter www.amt-niemegk.de.



Die Jugendkoordinatorin & die Seniorenbeauftragte informieren:



Brücker Projekt ist Preisträger beim Engagement-Wettbewerb machen!2024

Der Engagement-Wettbewerb machen!2024, initiiert vom Staatsminister und Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland Carsten Schneider sowie von der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, hat die herausragenden Leistungen in ländlichen Regionen Ostdeutschlands gewürdigt. Von den über 800 eingereichten Projekten wurden die besten 200 Ideen mit einem Preisgeld zwischen 2.500 € – 10.000 € gewürdigt. Unter den Preisträgern war auch die Brücker Projektidee „Zum Mittagessen um die Welt“. In Kooperation

mit Lea Tomppert („Warum nicht heute e. V.“), Kaja Triebler und der Seniorenbeauftragten Ramona Stephan ist das Seniorenprojekt in den vergangenen Monaten zu einem festen Bestandteil im Amt geworden. Die Preisverleihung fand am 27. August 2024, im Stadion „An der Alten Försterei“ an der Wuhlheide in Berlin statt. Zwei Vertreterinnen des Projektes nahmen an der Preisverleihung teil. Es war eine sehr festliche und beeindruckende Veranstaltung, die vom Bundeskanzler Olaf Scholz persönlich eröffnet wurde.

Gewürdigt wurden dort die besten 100 Projektideen aus drei verschiedenen Kategorien. In der Kategorie „Engagement für mehr Lebensqualität und ein gutes Miteinander“ wurde unser Projekt mit 5.000 € Preisgeld ausgezeichnet. Nach der Preisverleihung gab es noch eine spannende Stadionführung. Mit dem Preisgeld wird der Seniorenmittagstisch im nächsten Jahr fortgeführt und zusätzlich wird es ein Kochbuch mit den eigenen Rezepten geben.

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:
Jugendkoordinatorin
Frau W. Hanack
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte
Frau R. Stephan
Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@amt-brueck.de



Fotos: Bundeskanzleramt/Bundesfoto Laurin Schmid

SAGAR
ॐ

Indisches Restaurant
inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

AUSSER-HAUS-VERKAUF

Tagesgerichte
ab 8,90 Euro
Di–Fr
11–16 Uhr

Aus Leidenschaft
original indisch kochen und
in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.

Verkaufen Sie Ihre Immobilie sicher!

DHB  **IMMOBILIEN**

„... für ihre ausgezeichnete Beratung, Betreuung und Durchführung unseres Auftrages danken wir Ihnen ...“

David Hanemann · 14822 Borkheide
Mobil 0172 30 55 881 · dh@dhb-immobilien.de
www.provenexpert.com/david-hanemann

Kochplattentour 2024

Für Senioren und
Jugendliche
zwischen 13-19 Jahren

Scan mich!



Wo: Gemeindehaus Baltz
Bahnhofstr. 11A

Wann: 22.10.2024

Uhrzeit: 11.00 – 14.00 Uhr

Anmeldung bis 20.10.2024 unter:

Telefon: 033844 / 62 157

WhatsApp: 0151 / 58472245

Email: jugendarbeit@amt-brueck.de

Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

kostenloses Angebot dank Förderung:



Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Kochplattentour 2024

Für Senioren und
Jugendliche
zwischen 13-19 Jahren

Scan mich!



Wo: Gemeindehaus Deutsch Bork
Deutsch Bork 39

Wann: 01.11.2024

Uhrzeit: 11.00 – 14.00 Uhr

Anmeldung bis 30.10.2024 unter:

Telefon: 033844 / 62 157

WhatsApp: 0151 / 58472245

Email: jugendarbeit@amt-brueck.de

Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de

kostenloses Angebot dank Förderung:



Landkreis
Potsdam-Mittelmark



Selbsthilfegruppe "Auszeit"

am 14. Oktober 2024

**Frau Catrin Severin stellt den ambulanten Hospiz- und Palliativdienst
Potsdam-Mittelmark vor**

Angebot für alle pflegenden Angehörigen
aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
unabhängig vom Krankheitsbild

Wo: Tagespflege „Zum Heiligen Geist“
Niemegker Straße 37, 14806 Bad Belzig

Wann: jeden 2. Montag im Monat

Zeit: von 14.00 – 16.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung hilft uns bei der Planung, ist aber nicht zwingend nötig.

Für Rückfragen und weitere Informationen
Telefon: 0152 / 22 54 3278

Veranstaltungskalender Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter	Ort
12.10.	20:30 Uhr	Electric Blues Cartel feat. Danny Giles & Innes Sibun	Zwei britische Ausnahmegitarristen des Bluesrock gemeinsam auf der Bühne – mitreißende Gitarrenduelle inclusive!	Brücker Landgasthof & Pension	Brücker Landgasthof & Pension	Brück
14.10.	10:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe	Borkheide
22.10.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück	Brück
24.10.	13:00 Uhr	Feuer und Flamme für unsere Museen	Im Rahmen, des vom Landkreis Potsdam-Mittelmark veranstalteten Aktionstag „Feuer und Flamme für unsere Museen“, beteiligt sich auch unser Hans Grade Museum schon seit mehreren Jahren. Dies werden wir in diesem Jahr für unsere Besucher auch gerne wieder veranstalten. Wir freuen uns, Sie im Museum begrüßen zu können.	Hans Grade Gesellschaft Borkheide e. V.	Landkreis Potsdam Mittelmark	Borkheide
26.10.	09:00 Uhr	3D-Bogensportturnier – 5. BEARs Trophy Alt Bork	Der BEARs Club Alt Bork lädt recht herzlich zur 5. BEARs-Trophy in Alt Bork ein. Das zweitägige 3D-Bogensportturnier bietet die Gelegenheit, sich nicht nur im sportlichen Wettbewerb zu messen, sondern gibt auch allen Interessenten die Möglichkeit, sich auszuprobieren oder einfach eine schöne Zeit im umliegenden Wald zu verbringen. Bitte beachtet ausführlich die Ausschreibung auf der Internetseite des Vereins. Anmeldungen sind noch kurzfristig über den 30.09.2024 hinaus möglich. Bitte beachtet weiterhin das offene Abendprogramm (zweiter Veranstaltungshinweis)	Kulturhaus Alt Bork	BEARs Alt Bork Archers Club	Alt Bork
27.10.	09:00 Uhr	3D-Bogensportturnier – 5. BEARs Trophy Alt Bork	Der BEARs Club Alt Bork lädt recht herzlich zur 5. BEARs-Trophy in Alt Bork ein. Das zweitägige 3D-Bogensportturnier bietet die Gelegenheit, sich nicht nur im sportlichen Wettbewerb zu messen, sondern gibt auch allen Interessenten die Möglichkeit, sich auszuprobieren oder einfach eine schöne Zeit im umliegenden Wald zu verbringen. Bitte beachtet ausführlich die Ausschreibung auf der Internetseite des Vereins. Anmeldungen sind noch kurzfristig über den 30.09.2024 hinaus möglich. Bitte beachtet weiterhin das offene Abendprogramm (zweiter Veranstaltungshinweis)	Kulturhaus Alt Bork	BEARs Alt Bork Archers Club	Alt Bork
26.10.	18:00 Uhr	Rechteckohnecken – E-Geige und Lagerfeuerromantik	Im Rahmen des alljährlichen Bogensportturnieres des BEARs Club Alt Bork begrüßen wir euch zu unserer öffentlichen Abendveranstaltung am Samstag, den 26.10.2024 ab 18:00 Uhr und unseren Liveact „Recht Eck ohne Ecken“. Bei Lagerfeuerromantik sorgt Tibor Heidrich mit seiner E-Geige für Stimmung. Für das leibliche Wohl wird durch den Bogensportverein gesorgt. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Kulturhaus statt. Eintritt: 5,00 EUR/p. P. Turnierteilnehmer können kostenlos teilnehmen!	Kulturhaus Alt Bork	BEARs Alt Bork Archers Club	Alt Bork
05.11.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236, (0173) 2176750	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück	Brück



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
11.10.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Peru	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 09.10.24 unter: 033844 / 62 157
11.10.2024	17.00 Uhr	Einladung zum Tanz	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 759 906
11.10.2024	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664
12.10.2024	14.00 Uhr	Reparier-Café - "Kaffee, Kuchen & Kaputtes"	Vereinshaus am Sportplatz Bachstelzenweg 5 14822 Borkheide	mitgebrachte Dinge können bei Kaffee & Kuchen repariert werden
14.10.2024	10.00 Uhr	1. Hilfe bei Unfällen und Wundbehandlung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
14.10.2024	10.00 Uhr	Forum Frauenfrühstück	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	jeden 2. Montag im Monat
14.10.2024	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige	in der Tagespflege Niemegker Straße 37 14806 Bad Belzig	jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot
14.10.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
14.10.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
15.10.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
15.10.2024	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97
16.10.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
16.10.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
16.10.2024	18.30 Uhr	Handyprobleme erkennen und beheben	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,-€

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
17.10.2024	15.00 Uhr	Nährtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	donnerstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
21.10.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
22.10.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Baitz Bahnhofstr. 11a 14822 Brück / OT Baitz	kostenlos, telefonische Anmeldung bis 20.10.24 unter: 0151 / 584 722 45
22.10.2024	13.30 Uhr	Radtour nach Dahnsdorf	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
22.10.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
23.10.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
24.10.2024	15.00 Uhr	Nährtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	donnerstags, weitere Infos unter: 033844 / 447
25.10.2024	14.00 Uhr	Herbstsingen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
01.11.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Gemeindehaus Deutsch Bork Deutsch Bork 39 Linthe / OT Deutsch Bork	kostenlos, telefonische Anmeldung bis 30.10.24 unter: 0151 / 584 722 45
04.11.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
05.11.2024	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
06.11.2024	17.00 Uhr	Senioren-sport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
07.11.2024	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
08.11.2024	10.30 Uhr	"Zum Mittagessen um die Welt" nach: Südafrika	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 06.11.24 unter: 033844 / 62 157

26. Oktober – von Posthörnern, Pinseln und Prinzenäpfeln – Aktionstag „Feuer und Flamme für unsere Museen“

Feuer und Flamme für unsere Museen feiert Jubiläum! Seit 20 Jahren werden an verschiedenen Orten im westlichen Brandenburg gleichzeitig Museen, Vereine, deren Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer aktiv, um für viele interessierte Besucher einen erlebnisreichen Nachmittag zu gestalten. Im Jubiläumsjahr sind es 60 Museen im Havelland, Fläming und Ruppiner Land, die ihre Museumspforten öffnen. Besondere Highlights, an nur diesem Tag, werden die Besucher überraschen. Bei Feuer und Kerzenschein in den Abendstunden, sind die Museen nochmal anders in einer besonderen Ambiente erlebbar. Viele museumspädagogische Angebote und Mit-Mach-Aktionen sind für Kinder vorbereitet. Aber auch für alle Erwachsenen gibt es viel zu erleben. Wie immer: der Eintritt zu allen Häusern ist frei! Viele Familien, Freundeskreise und Paare verbringen ihre Freizeit in der Natur. Umso schöner ist es, wenn der Ausflug in die ländlichen Regionen mit Kunst und Kultur verknüpft

werden kann. Warum nicht ein Streifzug durch die heimischen Museen im Havelland, Fläming oder Ruppiner Land! Hier gibt es viel zu entdecken, zu erfahren gar auszuprobieren. Mit geschärftem Blick und den Erzählungen der vielen ehrenamtlichen Museumsbetreuer lauschend, erfährt der Besucher fachliches, geschichtliches oder anekdotisches. Zur Orientierung führt das Programm auf sieben Museumsrouten durch die teilnehmenden Regionalmuseen, Schlösser, Klöster, Burgen und Industrieanlagen. 20 Jahre „Feuer und Flamme für unsere Museen“! Es ist eine schöne Tradition geworden! Für einige Museen ein saisonaler Abschluss des Jahres für die anderen der Beginn der Herbst- und Wintersaison der mit vielen Museumsfreunden und Gästen gefeiert wird. Für uns Veranstalter ist es eine Möglichkeit, die vorhandene vielfältige Museumslandschaft im Havelland, Fläming und Ruppiner Seenland zu zeigen. 2015 im Landkreis Potsdam-Mittelmark ins Leben



gerufen, schlossen sich in den Folgejahren die Landkreise Havelland, Teltow-Fläming, Ober-Havel bisweilen Ostprignitz-Ruppin, Elbe-Elster oder Dahme-Spreewald sowie die Stadt Brandenburg an der Havel an. In den zurückliegenden 19 Jahren haben die Museen knapp 92.000 Besucher begrüßen dürfen, die an diesem speziellen Tag vielmehr als einen gewöhnlichen Museumsbesuch erleben durften. Vom Film bis Brot backen, von Taschenlampenführungen bis Glaskugel blasen, vom Konzert bis zu Vorführungen der 3D-Druck Technologie, an diesem Tag dürfte man von vielen Angeboten sehr über-

rascht sein, denn diese sind so gar nicht typisch für einen Museumsbesuch. Aber genau das macht den Aktionstag „Feuer und Flamme für unsere Museen“ aus. Ab 13 Uhr geht es los! Der gemeinsame Auftakt findet in diesem Jahr in Caputh, in der Einsteinausstellung im Bürgerhaus statt. Gemeinsam mit Landes- und Kommunalpolitikern, Kulturschaffenden, Künstlern und Besuchern wollen wir den Aktionstag eröffnen. Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie doch einfach mal ins Programm. Hier ist für jeden etwas dabei, ob Technikfreund, regionalgeschichtlich interessiert, Kunstliebhaber oder Naturentdecker. Die Vielfalt unserer Museen ist riesig. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das komplette Programm finden Sie unter:
<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/freizeit-tourismus/kultur-und-freizeit-erleben/>

Ihre Experten für Garten und Landschaft

GALA-BAU

Michael Dominick

- Pflaster- und Wegebau
- Baggerarbeiten
- Tor- und Zaunanlagen
- Stubben ausfräsen
- Rasen- und Sportplatzpflege
- Regenwasserversickerungsanlagen

033748-20240

Leipziger Straße 110 • 14929 Treuenbrietzen • www.galabau-treuenbrietzen.de

Die Jagdgenossenschaft Neuendorf (bei Brück)

beabsichtigt zum **1. Juli 2025**, den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neuendorf für eine Dauer von 12 Jahren und 9 Monaten **neu zu verpachten**. Die bejagbare Fläche beträgt rund 605 ha.



Sollten Sie Interesse an der Pacht haben, senden Sie eine E-Mail an: JG-Neuendorf@web.de
Sie erhalten kurzfristig eine E-Mail mit allen Details.

Das Deutsche Rote Kreuz informiert:

Blutspenden als Vegetarier oder Veganer: Eine eisenreiche Ernährung ist die ideale Vorbereitung

Eisen ist ein wesentlicher Bestandteil des Blutfarbstoffs Hämoglobin und muss für eine Blutspende in ausreichender Menge vorhanden sein. Vor jeder Blutspende wird der Hämoglobinwert vor Ort bestimmt. Vegetarier und Veganer können eher von einem Eisenmangel betroffen sein, da für sie Fleisch als Eisenquelle wegfällt. Jedoch können auch Menschen Blut spenden, die sich vegetarisch oder vegan – also auch ohne Milchprodukte und Eier – ernähren. Ausschlaggebend für die Zulassung zur Blutspende ist unter anderem, dass der Hämoglobinwert im geforderten Bereich liegt. Der menschliche Körper kann



Eisen aus Fleisch leichter aufnehmen als Eisen aus pflanzlichen Quellen. Daher gilt Fleisch als gute Eisenquelle. Mit einer eisenreichen Ernährung, die auch rein pflanzlich möglich ist, kann man sich optimal auf eine Blutspende vorbereiten und hinterher den Verlust an Eisen wieder ausgleichen. Frauen sollten besonders darauf achten, da sie häufiger von einem Eisenmangel betroffen sind. Zur Unterstützung stellt

zudem die Einnahme von Eisenpräparaten eine Option dar. Keine Milchprodukte zu essen, kann sich sogar positiv auf den Eisenwert auswirken. Denn Milchprodukte hemmen die Aufnahme von Eisen. Folgende Nahrungsmittel eignen sich für Vegetarier und Veganer als Eisenquelle: Sojaprodukte wie Tofu, Weizenkleie, Sonnenblumenkerne und Kürbiskerne, Hülsenfrüchte, Haferflocken, Haselnüsse, grünes und rotes Gemüse, Pilze. Nach einer Blutspende steht für die Spenderinnen und Spender ein Snack zur Stärkung bereit. Es ist jedoch von Standort zu Standort unterschiedlich, ob auch vegetarische und vor allem vegane Speisen angebo-

ten werden können. Eine Nachfrage bei dem Verein oder der Ortsgruppe, die in der jeweiligen Gemeinde oder an dem Spendeort der Wahl für die Imbissverpflegung zuständig sind, kann hier hilfreich sein. Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: www.blutspende.de/magazin.

Blutspendetermine für den Monat Oktober

Fr., 11.10.24	Potsdam , Karl-Förster-Schule, Kirschallee 172, 14469 Potsdam	16.00 bis 19.00 Uhr
Mo., 14.10.24	Werder , Schützenhaus, Uferstraße 10, 14542 Werder	15.30 bis 19.30 Uhr
Mi., 16.10.24	Teltow , Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4, 14513 Teltow	15.00 bis 19.30 Uhr
Do., 17.10.24	Brandenburg , Rolandsaal, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg	14.00 bis 18.30 Uhr
Di., 21.10.24	Michendorf , Gemeindezentrum, Am Apfelbaum 64, 14552 Michendorf	15.00 bis 19.00 Uhr
Do., 24.10.24	Kloster Lehnin , Altenhilfezentrum, Klosterkirchplatz 6, 14797 Kloster Lehnin	15.30 bis 19.00 Uhr
Fr., 25.10.24	Beelitz , Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz	14.30 bis 19.00 Uhr
Mo., 28.10.24	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A, 14823 Niemegk	15.30 bis 19.30 Uhr
Mo., 28.10.24	Bad Belzig , Kulturzentrum, Weitzengrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 16.10.24	Potsdam , Dife, Arthur-Scheunert-Allee 114–116, 14558 Nuthetal	09.00 bis 13.00 Uhr
Di., 29.10.24	Babelsberg , Universität Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89, 14882 Potsdam	11.00 bis 15.00 Uhr
Mi., 30.10.24	Brandenburg , Universitätsklinikum Brandenburg, Physiotherapie, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg	12.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**

**STEINHARDT
IMMOBILIEN**

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de

**Rechtsanwältin
Michaela Strohm**

**Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht**

Kanzlei Brück
Ernst-Thälmann-Straße 62
14822 Brück
Telefon: 03 38 44 / 7 08 94
Fax: 03 38 44 / 7 08 95
Termine bitte immer über die Kanzlei vereinbaren

Zweigstelle Borkwalde
Lehliner Straße 11
14822 Borkwalde
E-Mail: info@ra-strohm24.de
Web: www.ra-strohm24.de

Zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten

Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
11.10.	14:30 – 17:00 Uhr	Jugendraum – Halloweendeko	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
12.10.	14:00 – 18:00	Ausstellung, Führung sowie Lesung zu ANNE-MIRL BAUER	Ausstellung, Führung sowie Lesung zu ANNE-MIRL BAUER	14822 Mühlenfließ, OT Niederwerbig, Dorfstraße10	Amrei Bauer
13.10.	15:00 Uhr	„Thank you for the music“	„Thank you for the music“ – Ensemble und Solisten der Musikschule „Engelbert Humperdinck“ spielen Lieder der schwedischen Poplegende ABBA.	Raben	Pfarramt Niemegk
14.10.	18:00 Uhr	„Heimat gestern und heute“	„Heimat gestern und heute“ – Geschichten über den Pfarrer Andreas Stolp mit Stefan Pirnack	Familienzentrum Niemegk	Amt Niemegk und Familienzentrum
14.10.	9:30 – 10:30 Uhr	Seniorenlotsinnen – Für Sie vor Ort in Niemegk!	Frau Neumann und Frau Winkler sind für Sie da. Sie haben Alltagsorgen? Melden Sie sich telefonisch unter 033843/ 923003 oder kommen Sie vorbei.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk und die Seniorenlotsen PM
15.10.	15:30 – 16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2–6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.10.	16:00 – 18:00 Uhr	Programmierwerkstatt-CoderDojo mit Marcus	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.10.	18:30 – 21:00 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter Tel. 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.10.	18:30 – 20:00 Uhr	Hatha-Yoga mit Heike	Erlebt Atemübungen, Yoga-Asanas und Tiefenentspannung. Bei Interesse wendet euch direkt an Heike Lindemann (Tel. 0177 2511711) Teilnehmerbeitrag 15 € / Termin	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.10.	9:30 – 11:00 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Kati	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.10.	17:00 – 18:00 Uhr	Mawiba Solo	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Anmeldung: Tel. 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
17.10.	16:00 – 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.10.	14:30 – 17:00 Uhr	Jugendraum – eigene Ideen	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugendkoordination Niemegk
19.10.	ab 17:30 Uhr	Gespensterfest der besonderen Art	Gespensterfest der besonderen Art – Es wird ordentlich gespukt! ...und für Verpflegung ist gesorgt.	Paul-Temming-Badeanstalt Niemegk	Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e. V.
21.10.	9:30 – 10:30 Uhr	Seniorenlotsinnen – Für Sie vor Ort im Niemegk!	Frau Neumann und Frau Winkler sind für Sie da. Sie haben Alltagsorgen? Melden Sie sich telefonisch unter 033843/ 923003 oder kommen Sie vorbei.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk und die Seniorenlotsen PM
23.10.	18:30 – 20:00 Uhr	Hatha-Yoga mit Heike	Erlebt Atemübungen, Yoga-Asanas und Tiefenentspannung. Bei Interesse wendet euch direkt an Heike Lindemann (Tel. 0177 2511711) Teilnehmerbeitrag 15 € / Termin	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

24.10.	9:30 – 11:00 Uhr	Willkommen – Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte anmelden.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
24.10.	16:00 – 18:00 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
24.10.	17:00 – 18:00 Uhr	Mawiba Solo	Du hast Lust auf eine kleine Auszeit vom Alltag? Dann tanz mit uns. Anmeldung: Tel. 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
28.10.	9:30 – 10:30 Uhr	Seniorenlotsinnen – Für Sie vor Ort!	Frau Neumann und Frau Winkler sind für Sie da. Sie haben Alltagsorgen? Melden Sie sich telefonisch unter 033843/ 923003 oder kommen Sie vorbei.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk und die Seniorenlotsen PM
30.10.	18.30 – 20:00 Uhr	Hatha-Yoga mit Heike	Erlebt Atemübungen, Yoga-Asanas und Tiefenentspannung. Bei Interesse wendet euch direkt an Heike Lindemann (Tel. 0177 2511711) Teilnehmerbeitrag 15 € / Termin	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
31.10.	14:00 Uhr	Fläminger Lutherfest	Fläminger Lutherfest	Lehnsdorf	Pfarramt Niemegk
31.10.	16:30 Uhr	Halloween-Station am Familienzentrum mit vielen Überraschungen für Groß und Klein.	Halloween-Station am Familienzentrum mit vielen Überraschungen für Groß und Klein.	Familienzentrum Niemegk	AWO Ortsverein Niemegk





sicher mobil
Ein Programm für ältere Menschen im Straßenverkehr

© Stadtkreis
Büldersarbeiten
Ein Signal, ein Thema

DVR
Deutscher Verkehrsteilnehmer

aufgrund eines Partnerschafts
mit Preusschen Domestique

UK|BG

Das Themenangebot ...

- ✓ Fußgängerinnen und Fußgänger
- ✓ Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer
- ✓ ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer

Austofahrerinnen und Autofahrer;

- ✓ in der Stadt
- ✓ höhere Geschwindigkeiten
- ✓ Dunkelheit, Wind und Wetter

Für ältere Menschen ist mobil bleiben ein großes Stück Lebensqualität.
Zentrale Themen jeder Veranstaltung sind Gefahrensituationen im Straßenverkehr, alte und neue Regeln sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

**Wann: 14.10.2024
10.00-11.30 Uhr**

**Wo: Gemeinderaam Niemegk
Pfarramt, Kirchplatz 9**

**Anmeldung: Anja Müller,
Familienzentrum Treuenbrietzen
Tel: 033748/ 747-78
A.Mueller@Treuenbrietzen.de
Familienzentrum Niemegk
Telefon: 033843/ 923003**

oder:



Generation 65+

Im Alter sind sich schleichend einstellende Gesundheitsbeeinträchtigungen leider kaum zu verhindern. Typisch sind ein Nachlassen der Sehkraft, ein schlechter werdendes Gehör und eine Abnahme der Reaktionsfähigkeit. All das stellt uns vor neue Herausforderungen im Straßenverkehr.

Das kostenfreie Programm „sicher mobil“ richtet sich an Sie alle – ganz gleich, ob Sie überwiegend mit dem Auto, dem Fahrrad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind.

„sicher mobil“ soll dazu beitragen, ...

- ✓ eine sichere Mobilität zu erhalten.
- ✓ die eigene Mobilität zu gestalten.
- ✓ die eigene Leistungsfähigkeit einzuschätzen.
- ✓ individuelle Kompensationsmöglichkeiten zu entwickeln.
- ✓ empathisch mit anderen Verkehrsteilnehmenden umzugehen.

FAMILIENZENTRUM

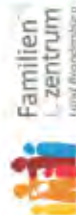


Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Stand September 2024

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
DRK-Stuhlgymnastik Quergebäude 9:00 – 10:00 Uhr 10:00 – 11:00 Uhr	Krabbelgruppe Für Eltern mit Babys ab 3 Monaten 9:00 – 11:00 Uhr	Offene Migrationsberatung Denise Schumann 9:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung	Familienprechzeit/ Elternberatung Beratung zu allen Familienthemen Tina Wawrzyniak 9:00 – 11:00 Uhr	Babymassage mit Jeannette Schwechheimer 9:30 – 11:00 Uhr (ab Oktober montags)
Kreativer Kindertanz mit Nina für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger 16:00 - 17:00 Uhr	Jugendraum „WiBu“ Parkstraße 1, auf dem Schulgelände mit Franziska Kottwitz 13:30 – 16:00 Uhr	DRK Spielrunde Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen 13:30 – 16:00 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen 11:00 – 13:30 Uhr (alle 2 Wochen)	Schenkraum Friedrich-Ebert-Straße 16 10:00 – 12:00 Uhr
Kreativer Kindertanz mit Nina für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger 16:00 - 17:00 Uhr	Schenkraum Friedrich-Ebert-Straße 16 15:00 – 17:00 Uhr	Schach Club 16:00 – 17:30 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung 15:00 – 17:00 Uhr	Zwergenturnen Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahre Turnhalle Wiesenburg 15:30 – 17:00 Uhr
Dance mit Nina Tanzkurs für Jugendliche (ab 10 J.) mit Nina Stemberger in der Kunsthalle 16:00 – 17:00 Uhr			Hathayoga Kreisvolkshochschule https://www.kvhs-pm.de/ 18:30 – 20:00 Uhr	Grundkurs Aquarellmalerei Kreisvolkshochschule https://www.kvhs-pm.de/ 17:00 – 18:30 Uhr

gefördert durch:



Weitere Termine & Infos:

Flohmarkt:

Sportfest Kreissportbund:

Weihnachtsmarkt:

Stillbegleitung:

05.10/06.10.2024 in der Turnhalle

18.10.2024, in Schmerwitz

06.12.2024, Kunsthalle

kontakt@stillbegleitung-flaeming.de
www.stillbegleitung-flaeming.de
 (kostenfrei für Wiesenburger Familien)

Kontakt:

Familienzentrum 0152 07526814

(Tina Wawrzyniak)

Jugendkoordination 0152

07529404 (Franziska Kottwitz)

Migrationsberatung 0152 24237150
 (Denise Schumann)

Änderungen und Neuigkeiten findet ihr auf unserer Facebookseite oder über die WhatsApp-Gruppe des Familienzentrums.

Fläminger Mitmachkonferenz



MENSCHEN + PROJEKTE + IDEEN

Samstag, 12. Oktober 2024

09:30 bis 18:30 Uhr

in der Kunsthalle Wiesenburg/Mark

Hast Du ein ...
... spannendes Projekt im Hohen Fläming?
... ein wichtiges Anliegen für die Region?
Möchtest Du mehr Überblick über Aktivitäten im Hohen Fläming?

Dann komm ´ zur Mitmachkonferenz!

Um herausragende Projekte zu würdigen, entscheiden alle gemeinsam über die diesjährigen Gewinner des **Fläming-Initiativ-Preises** und des **Jugend-Initiativ-Preises**.

ab 9:30 Uhr	Ankommen
10:00 Uhr	Beginn der Konferenz
	Arbeitsgruppen und Gespräche
12:00 Uhr	Kurzvorstellung der Nominierten für den Fläming-Initiativ-Preises + Jugend-Initiativ-Preises
	Arbeitsgruppen und Gespräche
16:00 Uhr	Planung + Verabredung + Abschluss
17:00 Uhr	Feierliche Preisverleihung

**Abschlussparty
in Mal's Scheune
Einlass ab 19:00 Uhr**



SOZIALE
ARBEIT
MITTELMARK e.V.

Initiativ von
BürgerInnenrat
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie **Lebend!**

PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark

PSD Hoher Fläming
Partnerschaft für Demokratie
Wir sind nicht bunt, bunt sind wir!

GENET-
HOF

KREATIVER TANZ



Infos & Anmeldung:
kindertanz@artesmobilis.art

BAD BELZIG	WIESENBURG	LÜSSE
MITTWOCH	MONTAG	MONTAG
3-5 JAHRE 15:30-16:15	3-5 JAHRE 16:00-17:00	10-14 JAHRE 14:30-15:30
6-10 JAHRE 16:30-17:15	DIENSTAG	
	12-16 JAHRE 16:00-17:00	
Ort: Tanzschule Mierisch Puschkinstraße 13	Ort: Kunsthalle Schlossstraße 1 H	Ort: Hof zur Lu7 Lüsse 7, Bad Belzig OT Lüsse

Sportfest

Liebe Schmerwitzer*innen und Interessierte,

wir möchten mit Euch zusammen am Freitag, dem 18. Oktober 2024, ab 14 Uhr Zeit verbringen. Freuen dürft Ihr Euch auf viele verschiedene Stationen im Dorf, Aktivitäten für Groß und Klein sowie ein Beisammensein am Buffet von Racha & Roger.

Wir freuen uns sehr auf einen sportlichen Nachmittag mit Euch!

18. Oktober 2024, 14:00 bis 18:00 Uhr
Dorfplatz in Schmerwitz



KSB Sport in Potsdam-Mittelmark **Kultur Bei Racha & Roger** **FAMILIENZENTRUM**



Veranstaltungen im Schlosspark Wiesenburg

„Erzählsalon - Erinnerungen an die Schlossparknächte“

03. 11. 2024 um 15:00 Uhr

20 Jahre nach der Premiere der Wiesener Schlossparknacht - die Wiesener sagen noch heute liebevoll "Lichterfest" - erinnern sich die Macher an besondere Lichtinstallationen, organisatorische Schwierigkeiten und amüsante Anekdoten, die sich bei den 10 Veranstaltungen dieses romantischen Lichtereignisses im Schlosspark entwickelt haben. Die letzte Schlossparknacht fand im September 2015 statt. Unterlegt wird das Erzählen mit zahlreichen atmosphärischen Fotos.

Kaffee und selbstgebackener Kuchen runden diesen Nachmittag köstlich ab.
 Eintritt frei!

„Seltsam im Nebel zu wandern“

09. 11. 2024 um 18:00 Uhr

Auf dieser Parkführung werden Sie mit mystischen Begegnungen und geheimnisvollen Geschichten und Gedichte in die Welt der Nacht und des kalten Nebels entführt.

Treffpunkt: vor dem Schlossaufgang
 Dauer: ca. 1,5 h Kosten: 16 €/Person
 Durchführende: Ines Gerds, Juliane Heinrich
 Es wird um Anmeldung gebeten



Werden Sie Moor- und Klimaschützer!

Gärtnern Sie torffrei!



Weitere Infos unter
www.NABU.de/moorschutz

Glückwunsch, Sie wohnen im Spargebiet!



Wechseln Sie
bis zum 30.11.
zur ausgezeichneten
Kfz-Versicherung
der HUK-COBURG!

Vertrauensfrau
Angelika Charpentier

Werbiger Dorfstr. 27, 14806 Bad Belzig
Tel. 033847 900022
angelika.charpentier@hukvm.de

Vertrauensmann
Manfred Schüler

Lindenstr. 2, 14823 Niemeck
Tel. 033843 50025
manfred.schueler@hukvm.de



Keine Entgeltfortzahlung nach Kündigung trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

In der Praxis ist häufig zu beobachten, dass Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen unmittelbar nach einer Eigenkündigung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen, die bis zum Ende der Kündigungsfrist reicht oder im Weiteren entsprechend verlängert wird. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kommt dann nur noch in den Betrieb, um seine/ihre Sachen abzuholen und etwaige Schlüssel etc. zu übergeben.

Das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 08.09.2021, Az. 5 AZR 149/21) hatte über den Fall einer Arbeitnehmerin zu entscheiden, die ihr Arbeitsverhältnis am 08.02.2019 gekündigt hatte. Sie meldete sich noch am selben Tag arbeitsunfähig krank. Hierbei legte sie dem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) vor. Die Krankmeldung bescheinigte, dass die Arbeitnehmerin exakt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (22.02.2019) arbeitsunfähig sei. Der Arbeitgeber hatte Zweifel an der Erkrankung und verweigerte anschließend die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Aufgrund der verweigerter Lohnfortzahlung klagte die Arbeitnehmerin vor dem Arbeitsgericht. In den ersten beiden Instanzen wurde der Klägerin ein Zahlungsanspruch zugesprochen. Der Arbeitgeber legte jedoch nochmals Rechtsmittel ein, wodurch der Fall beim Bundesarbeitsgericht (BAG) landete.

Das BAG thematisierte in seinem Urteil den Umstand, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genau den Zeitraum der Kündigungsfrist umfasst und legte fest, dass hierbei begrün-

dete Zweifel am tatsächlichen Bestehen der Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Diese Zweifel hätte die vermeintlich Erkrankte beseitigen können, wenn sie die behandelnde Ärztin als Zeugin benannt und von der Schweigepflicht entbunden hätte. Das hat die Klägerin jedoch trotz Hinweis nicht getan, wodurch die Klage abgewiesen wurde. Ein Anspruch auf eine Lohnfortzahlung besteht also nicht.

Fazit: Grundsätzlich haben ärztliche Atteste – wie etwa eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – einen hohen Beweiswert. Dieser ist jedoch nicht uneingeschränkt. Im Einzelfall kann auch ein Attest angezweifelt werden, wie es das oben genannte Beispiel anzeigt. Zweifel können sich etwa daraus ergeben, dass

- die Krankschreibung exakt mit der Kündigungsfrist übereinstimmt oder
- der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin immer an gewissen Tagen (z. B. an Montagen oder nach Feiertagen) fehlt.

In solchen Fällen kann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arbeitnehmer als Nachweis angezweifelt und eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verweigert werden. Vor Gericht trifft dem Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin anschließend eine gesteigerte Darlegungs- und Beweislast für den Umstand, dass eine Erkrankung vorlag. Hier ist der/die behandelnde Arzt/Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

Jana Schulze
Rechtsanwältin

Wir wünschen
allen Lesern
einen schönen
Herbst!

Heimatblatt Brandenburg Verlag

Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51
Mobil: 0162 672 59 93
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

SEEHAU SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS

RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

JANA SCHULZE

FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERTSRL 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Veranstaltungskalender Wiesenburg

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
jeden Montag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	DRK - Stuhlgymnastik (2 Kurse á 1 Stunde)	Quergebäude Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 – 6 Jahren mit Nina Stemberger	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Montag	13:30 Uhr	16:00 Uhr	Offener Jugendraum „WiBu“	Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Dienstag	16:00 Uhr	17:00 Uhr	DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	09:00 Uhr	12:00 Uhr	offene Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	13:30 Uhr	16:00 Uhr	DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Mittwoch	16:00 Uhr	17:30 Uhr	Schachclub für Kinder und Jugendliche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	09:00 Uhr	11:00 Uhr	Familiensprechzeiten / Elternberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden zweiten Donnerstag	11:00 Uhr	13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	15:00 Uhr	17:00 Uhr	Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Donnerstag	18:30 Uhr	20:00 Uhr	KVHS-Kurs: Hathayoga	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
jeden Freitag	10:00 Uhr	12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums	Friedrich-Ebert-Str. 16	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Freitag	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
jeden Samstag und Sonntag	09:00 Uhr	15:00 Uhr	„Transformation“ Fotoausstellung	Kunsthalle Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark
12.10.	-	-	Oktoberfest in Medewitz	Schützenverein Medewitz e. V.	Heimatverein Medewitz e. V.
12.10.	09:30 Uhr	18:30 Uhr	Fläminger Mitmachkonferenz	Kunsthalle Wiesenburg, Schloßstraße 1H, 14827 Wiesenburg/Mark	Soziale Arbeit Mittelmark e. V.
13.10.	07:30 Uhr	-	Startschuss 46. Burgenlauf	Gemeinde Wiesenburg/Mark	
13.10.	14:00 Uhr	18:00 Uhr	KoDorf Café	Bahnhof Wiesenburg	KoDorf Baugruppe
13.10.	16:00 Uhr	-	Theater! TRIPTYCHON Drei leere Seiten	KKW KleinkunstWerk Bad Belzig	Theater Nadi Potsdam
18.10.	14:00 Uhr	18:00 Uhr	Sportfest in Schmerwitz	Sportplatz in Schmerwitz	KSB und Familienzentrum
18.10.	14:30 Uhr	18:00 Uhr	22. Seniorenfest der Gemeinde Wiesenburg/Mark	Flämingshalle in Wiesenburg	Gemeinde Wiesenburg/Mark
19.10.	-	-	Baumpflanzung in Arensnest	Arensnest	Arensnest
20.10.	15:00 Uhr	-	Ich glaub mich küsst ein Buch – Frauen lesen Frauen	Freundeskreis Alte Schule e. V.	Freundeskreis Alte Schule e. V.
25.10.	15:30 Uhr	17:00 Uhr	Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 – 3 Jahren	Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
26.10.	-	-	Herbstfeier in Reetzerhütten	Reetzerhütten	Reetzerhütten
02.11.	-	-	Siedlungsfest in Schlamau	Schlamau	Schlamau
03.11.	15:00 Uhr	17:00 Uhr	„Erzählalon – Erinnerungen an die Schlossparknächte“	Wiesenburg Mark, Kunsthalle	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
09.11.	18:00 Uhr	19:30 Uhr	„Seltsam im Nebel zu wandern“	Schlosspark Wiesenburg Mark	Parkförderverein Wiesenburg e. V.
16.11.	16:00 Uhr	19:00 Uhr	Hotpot – Einführung in die Chinesische Küche	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Kreisvolkshochschule PM
23.11.	10:00 Uhr	-	Yoga für Kinder und Eltern – Einführung	Wiesenburg, Kunsthalle, Schloßstraße 1	Kreisvolkshochschule PM



Entdecken Sie das Geheimnis des guten Geschmacks! Unsere Backwaren verbinden sorgfältig ausgewählte, regionale Zutaten mit traditioneller Handwerkskunst. Von frischem Roggenmehl aus Brandenburg bis hin zu knackigen Kürbiskernen aus Beelitz OT Zauchwitz – jede Zutat erzählt ihre eigene Geschichte. Mit Natursauerteig, ohne künstliche Zusatzstoffe und viel Liebe hergestellt, bieten wir Ihnen authentischen Genuss in jedem Biss. Besuchen Sie uns und schmecken Sie den Unterschied!



Kinder sind Genies.

Kinder haben große Potenziale. In terre des hommes-Projekten lernen sie, diese zu entfalten. Unterstützen Sie sie dabei.



www.tdh.de



Orang-Utans eine Zukunft schenken

Helfen Sie den vom Aussterben bedrohten Orang-Utans.



Orang-Utans in Not e.V.

IBAN: DE88 4306 0967 1128 2429 00

orang-utans-in-not.org

Steueränderungen 2024

Mit Beginn des Jahres sind Steueränderungen in Kraft getreten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kennen sollten.

Höherer Grund- und Kinderfreibetrag, höhere Freigrenze für den Solidaritätszuschlag, neuer Höchstbetrag für absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen: In Jahr 2024 gibt es steuerliche Änderungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kennen sollten.

Existenzminimum: Grundfreibetrag steigt

Das Bundesparlament definiert regelmäßig ein Existenzminimum, das für alle Arbeitnehmenden steuerfrei sein muss: den Grundfreibetrag. Für 2024 liegt er bei 11.604 Euro. Das sind 696 Euro mehr als 2023. Das heißt: Einkommen werden erst ab dem 11.605ten Euro besteuert. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag.

Entlastung für Eltern: Höherer Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag steht allen Frauen und Männern mit leiblichen und adoptierten Kindern zu sowie, je nach Betreuungsumfang, auch für Pflegekinder. Zum 1. Januar 2024 ist dieser im Vergleich zum Vorjahr um 360 Euro auf 6.384 Euro gestiegen (3.192 Euro pro Elternteil). Mit dem unveränderten

Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ergibt sich damit 2024 für Eltern eine Steuerbegünstigung von 9.312 Euro pro Kind.

Solidaritätszuschlag: Freigrenze steigt weiter

Seit 2021 sind laut Bundesregierung rund 90 Prozent derjenigen Bürger/innen, die bis dahin den Solidaritätszuschlag zahlen mussten, von dieser finanziellen Abgabe befreit. Ab 2024 wird der Soli noch weniger Menschen vom Gehalt abgezogen, denn die Freigrenze wurde erhöht: Nur noch Besserverdienende ab einer tariflichen Einkommensteuer von mehr als 18.130 Euro im Jahr müssen den Solidaritätszuschlag bezahlen (im Vorjahr 17.534 Euro). Für Paare mit Zusammenveran-

lagung gilt der doppelte Betrag, also 36.260 Euro.

Spitzensteuersatz: Wer muss ihn zahlen?

Wer im Jahr 2024 ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens 66.761 Euro hat, zahlt den Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Im Vorjahr lag die Grenze bei 62.810 Euro. Unverändert bleibt die Grenze für den Höchststeuersatz, die sogenannte Reichensteuer: Zu versteuernde Einkommen von mindestens 277.826 Euro werden mit 45 Prozent besteuert.

Altersvorsorgeaufwendungen: Gestiegene Höchstbeträge

Beiträge zur Altersvorsorge in die gesetzliche Rente, die Rürup-Rente sowie

in landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, sofern sie den jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Dieser liegt 2024 bei 27.565 Euro für Einzel- und 55.130 Euro für Zusammenveranlagungen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Steigerung von etwas mehr als 1.000 beziehungsweise 2.000 Euro.

Übrigens: Ende 2023 hat der Bundestag das Wachstumschancengesetz beschlossen. Darin sind weitere Steueränderungen für 2024 geplant. Allerdings hat der Bundesrat das Gesetz nicht verabschiedet, sondern den Vermittlungsausschuss einberufen – Ergebnis offen.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die VLH-Beratungsstelle in 15838 Sperenberg, Klausdorfer Chaussee 3 und steht Ihnen gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail mit ihrer Mitarbeiterin Frau Laura Malcherczyk: unter der Telefonnummer 033703/589706 bzw. per E-Mail Michaela.Strohm@vlh.de für eine Rücksprache zur Verfügung.

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.
VLH.
 Michaela Strohm – Rechtsanwältin
 Beratungsstellenleiterin
 Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
 ☎ 033845 127537
www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Zum Titelfoto:

Herbstzeit im Schlosspark Wiesenburg
 Foto: Eva Loth

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **8. November 2024**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **22. Oktober 2024**.

Grundstück gesucht! *Town & Country HAUS*
Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
 Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemeck und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.
Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30
 Town & Country Musterhaus
www.bauen-im-flaeming.de

66 JEDER BRAUCHT MAL HILFE *TelefonSeelsorge*

 0800-1110111
 0800-1110222
www.telefonseelsorge.de

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Bad Belzig Journal mit Amtsblatt – 6.000 Exemplare
- Gemeindebote Groß Kreutz mit Amtsblatt – 4.000 Exemplare
- Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt – 6.300 Exemplare
- See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt – 2.600 Exemplare
- Amtsblatt Ziesar – 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Die kindliche Seele am Limit

Depressionen bei Kindern und Jugendlichen: Darauf sollten Eltern achten

Schlechte Schulnoten, Streit mit den Eltern, der Verlust von Freundschaften, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper, der erste Liebeskummer – Probleme und Ängste können bei Kindern und Jugendlichen zu starken Stimmungsschwankungen führen. Das ist ganz normal. Hält die Situation allerdings an, kann es sich zu einer ernsthaften Krankheit entwickeln.

Was kann die Ursache einer Depression bei Kindern sein?

Meist greifen mehrere Faktoren ineinander: biologische Veränderungen beim eigenen Körper, Mobbing-Erfahrungen, sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung, Drogen- und Alkoholmissbrauch und starke Einsamkeit. Wie sich diese Anzeichen im Einzelnen äußern, hängt auch noch einmal vom Alter ab:

► Kleinkinder

Bei kleinen Kindern sind Depressionen eher selten und daher schwer zu erkennen. Betroffene sind häufig ängstlich, spielen wenig und weinen oft. Sie sind häufig sehr anhänglich. Symptome können Bauchschmerzen, Appetitlosigkeit und Schlafstörungen sein.

► Schulkinder

Mögliche Anzeichen für eine Depression können scheinbar grundlose Traurigkeit und Lustlosigkeit, Reizbarkeit, und Versagensängste sein. Die Kinder verlieren das Interesse an Freizeitaktivitäten und ziehen sich immer mehr zurück. Die häufigsten Symptome sind: Bauchschmerzen, Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Apathie und Schlafstörungen.

► Jugendliche

Häufig sind Stimmungsschwankungen in der Pubertät oft schwer von einer Depression zu unterscheiden. Mögliche An-



zeichen sind andauernde Ein- und Durchschlafstörungen, Appetit- und Gewichtsverlust, Gemütschwankungen, mangelndes Selbstwertgefühl und der soziale Rückzug. Ein übermäßiger Alkohol- und Drogenmissbrauch kann ebenfalls auf eine Depression hindeuten.

Was Sie als Eltern tun können

Es braucht vor allen Dingen viel Geduld und Fürsorge. Sie sollten sich Zeit für Gespräche nehmen und Ihrem Kind zuhören. Unterstützen Sie es dabei, sich professionelle Hilfe zu holen – das kann im ersten Schritt der Kinder- und Jugendarzt sein. Da die Ursachen nicht immer eindeutig sind, übernimmt die IKK BB die Kosten für

ein Depressionsscreening im Alter von 12 bis 17 Jahren.

Als zusätzliche Leistung hat die IKK BB das Mediensuchtscreening und ein Essstörungs-Screening in Ihr Portfolio für 12 bis 18-Jährige aufgenommen.

Weitere Informationen und noch mehr IKKids-Leistungen finden Sie hier:

www.ikkbb.de/leistungen/familie/kinder/vorsorge

Tipp: Der IKK BB-Familienkalender 2025 ist Terminplaner und wichtiger Ratgeber in einem. Sie erhalten monatlich wertvolle Ratschläge und nützliche Gesundheitstipps. Bestellen Sie Ihr kostenloses Exemplar unter:

www.ikkbb.de/infomaterial



TOPRO
STEP

Bleiben Sie Aktiv & Sicher im eigenen Zuhause.

Mit **TOPRO Step** bewahren Sie ihre Mobilität und Unabhängigkeit auf der Treppe. Rein mechanisch und ohne Stromanschluss – eine moderne und aktive Alternative zum Treppenlift.


- **Fördert Aktivität und Selbstständigkeit**
- **Schafft Sicherheit**, vermindert das Sturzrisiko
- **Für praktisch alle Treppenarten**
- **Modernes Design**, hochwertige Materialien
- **Bis zu 4.000 Euro Zuschuss** bei Pflegegrad*

Codewort „Aktiv & Sicher“ nennen und
250 Euro Rabatt bekommen**

Jetzt einfach anrufen unter

08141 888 939-40

www.toprostep.de

made in Norway 



platzsparend einklappbar
ideal auch für schmale Treppen



BESTES PRODUKT
Silver Eco
Ageing Well
International Awards

*Ab Pflegegrad 1, max. 16.000€ pro Haushalt,
wir unterstützen Sie bei der Antragstellung
**Bei Kauf bis zum 31.12.2024

TRAUMKÜCHEN ZUM BESTEN MARQUARDT-PREIS.



MARQUARDT
AKTIONS
KÜCHE
nur **8.145 €** +
(statt 13.395 €)

Gregor-von-Brück-Ring 6 in Brück

www.marquardt-kuechen.de/kuechenstudios/brueck

Jetzt Planungstermin vereinbaren

WERKSSTUDIO BRÜCK:

T: 0338 44/7576-0



MARQUARDT
KÜCHEN

*Summe aller Einzelpreise
(Möbel, Geräte, Zubehör)